

# RS OGH 1990/9/27 7Ob619/90, 6Ob204/09g, 2Ob96/14b, 2Ob87/20p

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.09.1990

## Norm

ABGB §685

ABGB §692

## Rechtssatz

Solange der Erbe (der Nachlass) die Gefahr der Unzulänglichkeit des Nachlasses bescheinigen kann, hat er gegenüber dem Legatar insoweit eine aufschiebende, den Verzug und die Verjährung hemmende Einrede, als der geltend gemachte Legatsanspruch voraussichtlich von der Kürzung betroffen ist: Es hat jedoch stets der Erbe ( die Verlassenschaft ) die Unzulänglichkeit der Verlassenschaft zu beweisen.

## Entscheidungstexte

- 7 Ob 619/90  
Entscheidungstext OGH 27.09.1990 7 Ob 619/90
- 6 Ob 204/09g  
Entscheidungstext OGH 17.12.2009 6 Ob 204/09g  
Auch
- 2 Ob 96/14b  
Entscheidungstext OGH 23.10.2014 2 Ob 96/14b  
nur: Solange der Erbe (der Nachlass) die Gefahr der Unzulänglichkeit des Nachlasses bescheinigen kann, hat er gegenüber dem Legatar insoweit eine aufschiebende, den Verzug und die Verjährung hemmende Einrede, als der geltend gemachte Legatsanspruch voraussichtlich von der Kürzung betroffen ist. (T1)
- 2 Ob 87/20p  
Entscheidungstext OGH 24.06.2021 2 Ob 87/20p  
Vgl; Beis nur wie T1

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1990:RS0012633

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

08.09.2021

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)